

**Brüssel, den 25. Oktober 2024
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0229(NLE)**

**13663/24
ADD 1**

**POLCOM 251
UD 189
COLAC 102**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II dieses Handelsübereinkommens zu vertreten ist – Annahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.
